

Die Stadt Leipheim erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

1. Änderung

zur Friedhofordnung vom 20.04.2015

§ 1

§ 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Außerdem können in einem Wahldoppelgrab, soweit es die Belegung zuläßt, bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden.

§ 2

§ 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Außerdem können in einem Familiengrab, soweit es die Grabbelegung zuläßt, zusätzlich zwei Aschenurnen beigesetzt werden.

§ 3

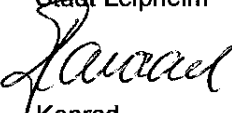
§ 38 a wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Urnenwandgräber und Urnenerdammern dürfen nur die von der Stadt zur Verfügung gestellten Verschlußplatten verwendet werden. Diese gehen bei Graberwerb in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über.
- (2) Die Inschrift ist in Form, Größe und Aufteilung der Verschlußplatte anzupassen. Die Kosten für die Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte.
Bei den Urnenerdammern besteht nur die Möglichkeit der Gravur.
- (3) Schmuck- und Nutzgegenstände aller Art (Vasen, Grablichter, Bilderrahmen und Fotografien, Blumen, etc.) dürfen an den Verschlußplatten der Urnenwand oder Urnenkammer sowie an der Urnenwand selbst nicht angebracht, abgelegt oder abgestellt werden.
Das Verziern der Platten an der Urnenwand durch einen Steinmetz mit Ornamenten, Zeichen oder speziellen Grabsteinbildern ist möglich. Bei den Urnenerdammern sind Verzierungen nur durch Gravur möglich.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipheim, den 18.05.2016

Stadt Leipheim

Konrad
1. Bürgermeister